



## Neuregelung der Kurzarbeit Phase 5 ab 1. Juli 2021

Die Phase 4 der Corona-Kurzarbeit läuft mit Ende Juni 2021 aus. Um die weiter von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen besonders treffsicher zu unterstützen, haben sich Sozialpartner und Bundesregierung auf folgende Neuregelung der Corona-Kurzarbeit geeinigt.

### Die Kurzarbeit steht zukünftig in 2 Varianten zur Verfügung:

	<b>Corona-Kurzarbeit als Übergangmodell mit reduzierter Förderhöhe</b>	<b>Unveränderte Corona-Kurzarbeit für besonders betroffene Branchen</b>
<b>Beihilfe</b>	Abschlag von 15 % von der bisherigen Beihilfenhöhe (Beihilfe bleibt damit großzügiger als vor Corona)	Kein Abschlag (voraussichtliche Umsetzung: monatliche Auszahlung der um 15 % reduzierten Beihilfe und anschließende Aufzahlung auf volle Beihilfe im Zuge der Endabrechnung)
<b>Geltungsdauer</b>	Das Modell gilt vorläufig bis Juni 2022, danach wird das Modell evaluiert	Das Modell gilt vorläufig bis Ende Dezember 2021
<b>Mindestarbeitszeit</b>	50 % Mindestarbeitszeit (mit Ausnahmen im Einzelfall)	30 % Mindestarbeitszeit (mit Ausnahmen im Einzelfall)
<b>Gilt für</b>	Gilt für alle Betriebe	Gilt für Betriebe, die im 3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal 2019 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % hatten (drittes Quartal 2020 wird aufgrund der vergleichbaren Situation herangezogen)
<b>Kurzarbeitsdauer</b>	Jeder Betrieb kann maximal 24 Monate (Ausnahmen im Einzelfall) Kurzarbeit beanspruchen, die neue individuelle Antragsphase beträgt 6 Monate	
<b>Nettoersatzraten</b>	Die Nettoersatzraten für den Arbeitnehmer bleiben unverändert (90 % / 85 % / 80 %)	
<b>Urlaubsverbrauch</b>	Verpflichtender Urlaubsverbrauch von 1 Woche je angefangenen 2 Monaten Kurzarbeit	
<b>Zugang</b>	Für Betriebe, die schon in Phase 4 in Kurzarbeit waren, unveränderter Zugang; für neue Betriebe gilt ab Antragstellung eine Frist von 3 Wochen, in der sie von Sozialpartnern und AMS beraten werden	

Quelle: WKO – Stand 07.06.2021